

91. Mit welchem Tage beginnt nach rheinpreussischem Rangordnungsverfahren die Frist zur Erhebung der Widerspruchsklage gegen den Verteilungsplan?

C.P.D. §. 764.

Code de proc. Art. 755.

Preuß. Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 4. März 1879 §. 25.¹

II. Civilsenat. Urtr. v. 13. April 1883 i. S. Sch. (Bekl.) w. G. (Kl.)
Rep. II. 534/82.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Zur Rechtfertigung der Revision wird geltend gemacht, die Klage sei verspätet. Nach §. 25 des preuß. Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen finde der §. 764 C.P.D. entsprechende Anwendung, welcher für die Frist des Art. 755 des rheinischen Rangordnungsverfahrens keinen Raum mehr lasse und zur Erhebung der Klage nur eine monatliche Frist gewähre.

Diese Rüge gründet sich wesentlich auf die Behauptung der Verletzung des §. 25 des angeführten preussischen Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichtes erstreckt, dessen

¹ Vgl. Abhandlung im Rhein. Archiv 70. 2. Bd. 25.

Verletzung daher nach §. 511 C.P.D. die Revision nicht begründen kann. Es kann indessen dahingestellt bleiben, ob das Rechtsmittel auf die behauptete Verletzung der französischen und deutschen Zivilprozeßordnung zulässig gestützt werden könne, da dasselbe jedenfalls als begründet nicht anzuerkennen ist. Der Terminstag, von welchem nach der deutschen Zivilprozeßordnung die Frist zur Klagerhebung beginnt, ist dem rheinischen Rangordnungsverfahren fremd; es fragt sich also, welches Stadium des rheinischen Verfahrens nach der Absicht des Gesetzgebers dem Terminstage entspricht. Beide Prozeßordnungen verfolgen den Zweck, die Erhebung der gerichtlichen Klage zu vermeiden, indem sie den Gläubigern die Gelegenheit gewähren, die Ansprüche der konfurrierenden Gläubiger und deren Begründung kennen zu lernen und durch eine kontradiktorische Erörterung zu einer Einigung zu gelangen. Das rheinische Verfahren sucht diesen Zweck durch die innerhalb Monatsfrist zum Protokolle des Richterkommissars abzugebende und allen Gläubigern zur Einsicht offenliegende Eintragung der Einwendungen gegen den provisorischen Status zu erreichen, die deutsche Zivilprozeßordnung gewährt zu demselben Zwecke eine dreitägige Frist, binnen welcher der Teilungsplan auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen ist, und ordnet die kontradiktorische Verhandlung am Terminstage an. Wie es sich nach der Zivilprozeßordnung an diesem Tage entscheidet, ob eine Einigung herbeigeführt werden kann, oder ob eine gerichtliche Klage notwendig wird und mit Aussicht auf Erfolg angestellt werden kann, so geschieht dies nach rheinischem Verfahren mit dem Ablaufe der in Art. 755 Code de proc. gewährten Frist zur Anmeldung der Einwendungen. Es kann daher bei entsprechender Anwendung des §. 764 C.P.D. die Frist zur Klagerhebung erst von dem Ablaufe der durch Art. 755 Code de proc. bewilligten Monatsfrist berechnet werden.“